

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 195/102

An das
Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 WienA-6010 Innsbruck, am 8. September 1986Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 151Sachbearbeiter: Dr. SchwambergerBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>54</u> -GE/9 <u>86</u>
Datum:	24. SEP. 1986
Verteilt:	24. SEP. 1986 <u>Hajek</u>

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (16. Novelle zum B-KUVG);
Stellungnahme

Dr. Hajek

Zu Zahl 21.136/2-1a/1986 vom 17. Juli 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert
wird (16. Novelle zum Beamten- Kranken- und Unfallver-
sicherungsgesetz), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 2.a:

In dem Satz, der dem § 56 Abs. 2 angefügt werden soll,
ist nur vom "Kind" die Rede. Demgegenüber werden im § 56
Abs. 2 Z. 5 "Stiefkinder und Enkel" genannt. Da auch im
Abs. 3 des § 56 von "Kinder und Enkel" gesprochen wird,
wird angeregt, aus Gründen der Einheitlichkeit auch in der
neuen Bestimmung die Worte "Stiefkinder und Enkel" zu ver-
wenden.

./.

- 2 -

Zu Art. I Z. 2.b:

Es erscheint rechtlich bedenklich, den Kreis der Angehörigen nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt durch die Satzung einzuschränken. Die Festlegung des Personenkreises, dem die Angehörigeneigenschaft zukommt, sollte im Gesetz erfolgen.

Zu Art. I Z. 3:

Nach § 61a Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen auch die Fahrtkosten ersetzt werden, die im Zusammenhang mit der Gesundenuntersuchung entstehen. Dies führt zur grundsätzlichen Frage, ob es tatsächlich erforderlich ist, diese Kosten zu ersetzen. Die Fahrtkosten für eine Krankenbehandlung werden deshalb ersetzt, weil die Kosten einer Krankenbehandlung den Patienten unvermutet treffen. Dies trifft aber bei der Gesundenuntersuchung nicht zu.

Zu Art. I Z. 4:

Es wird angeregt, den Ausdruck "Anmelde- und Registrierungskosten bei einer Organbank" durch den Ausdruck "Kosten für die Anmeldung und Registrierung bei einer Organbank" zu ersetzen.

Zu Art. I Z. 5:

Die im § 68a vorgesehene Regelung, daß der "entsprechende Betrag" für die notwendigen Anmeldungs- und Registrierungskosten "an den gezahlt" werden soll, "der die Kosten der Registrierung getragen hat", scheint dem Versicherungsprinzip zu widersprechen, nach dem der Anspruchsberechtigte Anspruch auf Kostenersatz hat.

- 3 -

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen fehlen Angaben für die finanziellen Auswirkungen, die durch die in den Z. 3 und 4 vorgesehenen Änderungen hervorgerufen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

